

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Affoltern im Emmental

Reglement

über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen nicht angehören oder nicht angehört haben.

Art.1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen angehören und

b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen nicht angehört haben.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

Art. 3 Höhe der Gebühren

Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr CHF 1'130.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

a) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen

Pfarrstellen: CHF 500.--;

b) Organistenbesoldung: CHF 230.--;

c) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: CHF 150.--; zus. Aufwand pro Stunde CHF 50.--

d) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden: CHF 200.--;

e) Sekretariatskosten: CHF 50.--.

Zusätzlich Auslagen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 4 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

Art. 5 Rechnungsstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Dieses Reglement stützt sich auf die Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben vom 19. Januar 2005 des Synodalarats.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2025 hat dieses Reglement angenommen.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Affoltern i. E., 08.10.2025

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 16.10.2025 bis 16.11.2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Präsidenten öffentlich aufgelegt sowie auf der Homepage der Kirchgemeinde veröffentlicht. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde am 16.10.2025 und am 13.11.2025 publiziert.

Der Präsident

Die Sekretärin:

Martin Sommer

Monika Tobler